

Zuständigkeitsordnung

Lfd.-Nr.	Änderung der Zuständigkeitsordnung	SV-Beschluß	Inkrafttreten	Geänderter Paragraph	Art der Änderung
1	I. Nachtrag	20.12.2016	10.01.2017	§ 3	Ein neuer Absatz 7 wird angefügt

Die Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen hat in ihrer Sitzung am 18. Februar 2003 folgende Zuständigkeitsordnung (ZustO) beschlossen:

§ 1

Entscheidungen der Gremien und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die dem Hauptausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Hauptsatzung.
- (2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gemäß § 65 GO zuständig.
- (3) Die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Zuständigkeitsordnung im Rahmen der durch den Haushaltsplan/Produktplan zur Verfügung gestellten Mittel. Entscheidungen unterhalb der in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen fallen in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Entscheidungen des Sozial- und Gleichstellungsausschuss

- (1) Gewährung von Zuwendungen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und anderen sozialen privatrechtlichen Organisationen, wenn deren Höhe monatlich 250,00 € oder einmalig 3.000,00 € überschreitet, es sei denn, sie sind im Haushaltsplan für den Einzelfall festgelegt.
- (2) Wahrnehmung von Angelegenheiten der sozialen Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst.
- (3) Nutzungs- oder bauliche Veränderungen von städtischen Gebäuden, die in den Fachbereich Sozialwesen fallen.

§ 3

Entscheidungen des Jugend-, Sport- und Bildungsausschusses

- (1) Der Beschluss von Richtlinien über die Förderung des Sports und über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und -Hallen sowie des Freibades.
- (2) Die Festlegung von Förderbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Verbände sowie für kulturelle Veranstaltungen.

- (3) Die Gewährung von Zuschüssen für Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften.
- (4) Die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Kultur- und Bildungseinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst.
- (5) Die Entscheidung über die Nutzungs- oder bauliche Veränderungen von städtischen Gebäuden, die in den Fachbereich der Abteilung für Schulen, Kultur, Jugend und Sport fallen.
- (6) Den Erlass von Richtlinien über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports.
- (7) Die Gewährung von Zuschüssen für die Seniorenförderung.

§ 4 Entscheidungen des Bau- und Umweltausschuss

- (1) Erteilung des Einvernehmens der Stadt, sofern eine Versagung nicht zwingend geboten ist bei
 - a. Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB, wenn die Maßnahmen den Zielen der Planung entgegenstehen,
 - b. Teilungen gemäß § 19 BauGB, die
 - i. den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entgegenstehen,
 - ii. den umgebenden Grundstückszuschnitten nicht entsprechen
 - c. Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB, soweit abgewichen werden soll
 - i. von der Art der Nutzung,
 - ii. erheblich vom Maß der baulichen Nutzung oder
 - iii. von der Zahl der Vollgeschosse.
 - d. Vorhaben gemäß § 33 BauGB, sofern ein Präzedenzfall vorliegt.
 - e. Vorhaben gemäß § 34 BauGB, sofern
 - i. das Einfügen in die umgebende Bebauung zweifelhaft ist oder
 - ii. beschlossene Ziele entgegenstehen.
 - f. Vorhaben gemäß § 35 BauGB, mit Ausnahme für Sand- und Kiesabbau, sofern öffentliche Belange berührt werden.
 - g. Neubau-, Abbruch-, Änderungs- und Nutzungsänderungsanträgen für bauliche Anlagen gemäß §§ 144, 169 und 173 BauGB, sofern den Erhaltungskriterien nicht entsprechend.
- (2) Die Entscheidung über das zusammengefasste Verfahren gemäß § 4 (2) BauGB
- (3) Den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB.
- (4) Im Falle einer Änderung des Entwurfes nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB der Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung mit Beschränkung der Bedenken und Anregungen sowie der Beschluss über die eingeschränkte Beteiligung entsprechend § 13 BauGB.

- (5) Die Aufstellung bzw. Entbehrlichkeit eines Grünordnungsplanes gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz.
- (6) Die Billigung des Entwurfs eines Grünordnungsplanes.
- (7) Entscheidung über die Renaturierung von Gewässern.
- (8) Entscheidung in allen Kleingartenangelegenheiten, insbesondere bei der Verteilung von Fördermitteln, Planung, Ausweisung, Herrichtung und Sanierung von Kleingartenanlagen; Abschluss von Kleingartenpachtverträgen mit grundsätzlicher Bedeutung sowie Kündigung von Pachtverträgen auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes.
- (9) Die Ablösung von mehr als 3 Stellplätzen gemäß § 48 Abs. 6 LBO.
- (10) Beschlüsse zu Grundsatzfragen der Verkehrsplanung einschl. ÖPNV.

§ 5 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 1.4.2003 in Kraft.

Kaltenkirchen, d. 7. März 2003

gez. Unterschrift

(Ingo Zobel)
Bürgermeister